

➔ HIER DEIN NAME ALS MENSCH
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

[M u s t e r m a n n, Max]
c/o Mustergasse 777
77777 Engelskirchen

[ENTSPRECHENDE BEHÖRDE, GERICHT, ETC. EINTRAGEN]

MAFIAGASSE 33

66666 HÖLLENSCHLUND

Engelskirchen, [22.10.2025]

[Geschäftszeichen Aktenzeichen 66 K 7777/25]

**[BESCHWERDE / EINSPRUCH ETC] gegen das [URTEIL, BESCHLUSS, ENTSCHEID,
FESTSETZUNG ETC.] vom [22.10.2025] mit dem [Aktz./Gesch.Z. 66 K 7777/25]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich begrüße sie von Herzen und stelle mich Ihnen vor als der mensch [->HIER DEIN NAME ALS MENSCH] mit der natürlichen Person des M u s t e r m a n n; max, als deren Begünstigter.

Ich bin nicht die Meldeperson, nicht die juristische Person und nicht die natürliche Person.
Ich stehe nicht für Handel- und Verwaltung zur Verfügung.

**Hiermit lege ich Beschwerde ein, gegen [den Beschluss / das Urteil / den Bescheid etc.
vom 22.10.2025] in dem Verfahren etc. mit dem [Aktenzeichen/Gesch.Z. 66 K 7777/25]**

Begründung:

Der Beschluss, der Entscheid, die Festsetzung und/oder deren daraus sich ergebenden Folgen,
ist/sind unsinnig bzw. nicht zu vollstrecken und somit unzulässig.

Der Grund dafür ist, dass eine Zwangsvollstreckung nur mit einem gültigen vollstreckbaren Titel
möglich ist.

**Jegliche Verordnung und deren Folgen daraus sind unwirksam und können nicht
zwangsweise durchgesetzt werden, wenn diese nicht vollstreckt werden können!!!**

Die sich aus dem [Urteil, Beschluss etc.] ergebenden Folgen gegen mich, den menschen
[->HIER DEIN NAME ALS MENSCH] mit der natürlichen Person, werden aufgrund eines nicht
existierenden Gerichtsvollzieherwesens mit hoheitlichen Rechten,(-> denn ein Gerichtsvollzieher

handelt hoheitlich (vgl.: **BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online**)), gegen den Beschwerdeführer als mensch mit natürlicher Person nicht vollstreckbar sein.

Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Die Behörde, das Gericht etc. besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 ist die Zwangsvollstreckung aufgehoben. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden ist, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung vom 01.01.2013 aufgehoben worden, da die §§ 899 bis 915h ZPO weggefallen sind. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.

Seit dem 01.08.2012 sind die §§ 20, 24 GVO die dies regelten aufgehoben, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen. Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reiches.

Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitzt, kann sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des § 802c ZPO durch den GV ist illegal. Die Anwendung des § 802c bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO.

Da Gerichtsvollzieher keine Richter sind und auch nicht sein können, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann ein Gerichtsvollzieher auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

Belegt ist u.a.:

- Dass sich die sich selbst als „Obergerichtsvollzieher“ titulierten Personen, **ohne einen Amtseid geleistet oder eine staatliche Ernennungsurkunde vorgelegt zu haben** stets Maßnahmen einleiten.
- Dass Gerichtsvollzieher nach OLG München (9 VA 17/12) **keine Beamten** sind.
- Dass ihnen nach Aufhebung der §§ 20, 24 GVO **kein Amtsbezirk mehr zugewiesen wird**.
- Dass sie **keine Besoldung erhalten**, sondern von Pfändungsgebühren leben – also wirtschaftlich motiviert u.U. mehr Zwangsvollstrecken als rechtlich begründet.
- Dass die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung **ausschließlich der Judikative vorbehalten** ist (Gewaltenteilung).
- Dass die **Zwangsvollstreckung** durch BGBl. 2006 Teil I Nr. 18 **aufgehoben wurde**.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir die Streitigkeit aus der Welt schaffen könnten.

Ich bin kein sogenannter "Reichsbürger" und bin mir der Existenz der BRD bewusst. Ich erkenne die BRD bzw. den Bund, als ein vereinigttes Wirtschaftsgebiet nach Art. 133 GG, eine Handelsorganisation mit staatlicher Struktur zur Verwaltung von Personen im Gewohnheitsrecht oder See- und Handelsrecht.

Personen entstehen aus einem Rechtsakt anderer Personen und unterliegen mit Recht und Name nach EGBGB Art. 7 und 10 somit der BRD.

Ich bin der mensch [->HIER DEIN NAME ALS MENSCH] nach Art. 1 BGB mit der bürgerlichen, natürlichen Person

M u s t e r m a n n, Max als deren Begünstigter und unterliege somit dem Völkerrecht, welches nach Art.25 GG über dem nationalem Recht der BRD steht.

Nach Art. 120 GG ist die BRD besetztes Gebiet und seit August 2025 wurde Prokon1 V Art.9 (Protektion Kondition) des Genfer Abkommen ausgerufen durch den Gerichtshof der Menschen, Restitutionsgericht in Ankara, SR 0.518.51, womit zwingend die Genfer Abkommen einzuhalten und anzuwenden sind.

Zwingende Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung, wie hier durch ihren [Entscheid, Beschluss, Urteil, Festsetzung, Forderung] vorliegt.

Zuständig für mich ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/C-303/06 entspricht:

Art.47 genfer Abkommen I – SR 0.518.12

Art.48 genfer Abkommen II – SR 0.518.23

Art.127 genfer Abkommen III – SR 0.518.42

Art.144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51

Art.83 Zusatzprotokolle I

Art.19 Zusatzprotokolle II

Art.7 Zusatzprotokolle III

Ich berufe mich hiermit auch auf das Genfer Abkommen IV, welches mit jedem Konflikt oder jeder Besetzung gemäß Art.2 beginnt.

Die Wirtschaftszone der BRD erfüllt z.Zt. beide Voraussetzungen. Einmal durch die in Art.120 GG erkenntliche, noch bestehende Besetzung des Bundes seit der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 und zum anderen durch den aktuellen Konflikt der BRD mit Russland durch Aktivierung von Prokon1 durch den internationalen Zivilschutz.

Das Zusatzprotokoll I des Genfer Abkommen IV besagt das Zivilisten vor jeglicher Gewaltanwendung zu schützen sind und es unterscheidet Zivilisten von Kombattanten.

Die BRD hat dafür Sorge zu tragen, dass das Völkerrecht bekannt ist und umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

M u s t e r m a n n, Max
i.A. [dein menschnamen] – freies, lebendiges Wesen
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

Beiblatt zur Identitätsstruktur

****Zur Einreichung beim [HIER DIE BEHÖRDE]****

****Datum:** 22. Oktober 2025**

Identitätsstruktur des Beschwerdeführers

****1. Natürliche Person vor dem Gesetz:****

Name: ****Max Mustermann****

Geburtsjahr: XXXX

Ladungsfähige Anschrift: c/o Mustergasse 777 in 77777 zu Engelskirchen

Funktion: Träger der natürlichen Rechtsfähigkeit, autorisierter Unterzeichner der Beschwerde

****2. Menschliche Bewusstseinsidentität:****

Selbstbezeichnung: ****HIER DEIN MENSCHNAME****

Wesensform: Mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

> "HIER DEIN MENSCHNAME" ist eine lebendige Seelenidentität, die sich im gegenwärtigen Träger (max Mustermann) manifestiert. Er versteht sich nicht als juristische Fiktion im Sinne der §§ 7 und 10 EGBGB, sondern als freier Mensch, der sich seiner Rolle als Schöpfer und Spiegel bewusst ist.

****3. Funktionale Verbindung:****

Die Beschwerde wird von ****HIER DEIN MENSCHNAME (menschliche Instanz)**** verfasst, jedoch formal durch die natürliche Person ****Max Mustermann**** eingereicht, da nur diese vor dem Gesetz als rechtsfähig gilt.

Die Beschwerdeform lautet daher korrekt:

> *Eingereicht durch die natürliche Person Max Mustermann, i.A. des Menschen [DEIN MENSCHNAME]*

****4. Schlussvermerk**

Diese Identitätsdarstellung dient der Klärung der Rollenverhältnisse im Kontext dieser Beschwerde.

Sie ist nicht nur als juristische Konstruktion gedacht, sondern auch als Zeugnis eines ethisch-spirituellen Zusammenhangs, den das geltende Recht zur Kenntnis nehmen möge.